

## **FMA-Wegleitung 2017/2 – Gründung eines Verwalters alternativer Investmentfonds (AIFM)**

Wegleitung zur Gründung eines Verwalters alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV)

Referenz:	FMA-WL 2017/2
Adressaten:	-
Betrifft:	Zulassung eines AIFM gemäss AIFMG und AIFMV
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	16. Januar 2017
Letzte Änderung:	-

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Zulassungsverfahren bei der Gründung eines Verwalters alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem AIFMG in Liechtenstein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Wegleitung auch für selbstverwaltete alternative Investmentfonds (AIF) mit der Massgabe, dass an die Stelle des AIFM die Organe des AIF treten. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht die FMA gerne zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Unternehmen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus gewerbsmässig AIF verwalten oder Anteile eines AIF in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus vertreiben möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Zulassung der FMA (Art. 28 Abs. 1 AIFMG).

Die Zulassung kann gemäss Art. 29 Abs. 2 AIFMG zusätzlich zur Anlageverwaltung und zum Vertrieb die Administration und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Bst. b AIFMG umfassen.

Zusätzlich zur Verwaltung von AIF kann die FMA dem AIFM eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen im Sinne von Art. 29 Abs. 3 AIFMG erteilen:

- a) Individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger
- b) soweit die Zulassung Dienstleistungen nach Bst. a umfasst:
  1. die Anlageberatung
  2. die Verwahrung und technische Verwaltung
  3. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Der AIFM muss von den Tätigkeiten der Anlageverwaltung zumindest die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement übernehmen.

Ein selbstverwalteter AIF darf nur sein eigenes Vermögen verwalten (Art. 29 Abs. 5 AIFMG).

Die Zulassung zum Betrieb eines AIFM oder selbstverwalteten AIF wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 30 AIFMG (u. a. Firmensitz, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, Geschäftsplan, Organisation, Kapitalausstattung, Vergütungspolitik, Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung an Dritte) vorliegen.

### **1.1. Firma**

Gemäss Art. 27 Abs. 4 AIFMG dürfen Bezeichnungen in der Firma, die eine Tätigkeit als AIFM vermuten lassen, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Zulassung als AIFM erhalten haben. Die FMA prüft die Zulässigkeit der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

### **1.2. Qualifizierte Beteiligung**

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des AIFM zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AIFMG).

### **1.3. Hauptverwaltung und Rechtsform**

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung eines AIFM müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AIFMG). Der AIFM muss eine juristische Person sein. In bestimmten Fällen kann eine selbstverwaltete Anlagen-Kommanditgesellschaft oder Anlagen-Kommanditärengesellschaft auch AIFM sein (Art. 25 AIFMV).

### **1.4. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit**

Die mit der Geschäftsleitung eines AIFM betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIFMG). Insbesondere müssen die für die Geschäftsführung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein; die FMA setzt in der Regel eine einschlägige praktische Betätigung von zumindest drei Jahren Vollzeit voraus.

Die vorgesehenen Personen müssen gesamthaft auch unter Berücksichtigung ihres Wohnorts sowie der Infrastruktur, der Organisation und der Anlagestrategie des AIFM in der Lage sein, ihre Aufgaben im AIFM einwandfrei zu erfüllen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats muss über ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seiner Funktion verfügen (siehe Art. 30 Abs. 4 AIFMV). Sie müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen.

Zur Beurteilung der Personen kann die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beiziehen.

### **1.5. Geschäftsplan**

Der AIFM muss einen tragfähigen Geschäftsplan vorlegen (Art. 30 Abs. 1 Bst. c AIFMG). Dieser hat gemäss Art. 28 Abs. 2 AIFMV insbesondere Angaben betreffend die Organisation, das Personal, die Büro- und Geschäftsausstattung sowie eine vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Planbilanz und eine Planerfolgsrechnung zumindest für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten. Es sind die Zeiträume anzugeben, in denen die Planziele erreicht werden sollen.

### **1.6. Organisation**

Der AIFM muss in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen und eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation aufweisen. Er benötigt:

- einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 26 AIFMV);
- eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;

Die Gesellschaft hat – je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen – folgende Stellen bzw. Funktionen zu schaffen:

- eine Compliance-Funktion;
- eine Innenrevisionsfunktion;
- eine Risikomanagement-Funktion;
- eine Stelle für Anlegerbeschwerden.

Zudem sind angemessene Verfahren im Hinblick auf Mitarbeiterverstösse gegen das AIFMG und die Marktmissbrauchsgesetzgebung (insbesondere Insidergeschäfte) einzurichten.

### **1.7. Anfangs- und Mindestkapital**

Ein AIFM muss gemäss Art. 32 AIFMG mit einem Anfangskapital von mindestens 125'000 Euro oder den Gegenwert in Franken ausgestattet sein. Sofern es sich um einen selbstverwalteten AIF handelt, muss das Anfangskapital mindestens 300'000 Euro oder den Gegenwert in Franken betragen. Zusätzlich sind Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 % des Betrages, um den der Wert der verwalteten Portfolios 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Franken übersteigt, erforderlich. Ungeachtet der vorstehenden Eigenmittelanforderung muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Kapital voll einbezahlt sein.

## **2. Zulassungsverfahren**

Im Zulassungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen (Ziffer 3) dieser Wegleitung).

Zu beachten gilt, dass jeder Punkt beschrieben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen verwiesen wird. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das Zulassungsgesuch, inklusive sämtlicher Informationen in Ziffer 3 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Wertpapiere und Märkte, Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, ein.

Ändern sich zulassungsrelevante Tatsachen während des Zulassungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziffer 4 dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Zulassungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit, der Qualität und der Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Dem Antragsteller ist innert zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung zu übermitteln. Ist das Gesuch unvollständig, sind die ausstehenden Unterlagen nachzufordern. Auf jeden Fall ist innert drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden (Art. 31 Abs. 5 AIFMG).

### 3. Zulassungsgesuch

Das Zulassungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Das einzureichende Gesuch ist einschliesslich aller notwendigen Unterlagen an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Zulassungsgesuche sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

Gesuchsunterlagen für eine Zulassung als AIFM sind insbesondere:

- Schriftlicher Antrag;
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (die weiteren dem Zulassungsantrag beizulegenden Unterlagen ergeben sich auch aus diesem Antragsformular);
- Geschäftsplan;
- Entwurf der Statuten oder des Gesellschaftervertrags;
- Annahmeerklärung eines von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfers (Mandatsleiter, leitender Revisor);
- Kapitalnachweis hinsichtlich des vorgesehenen Eigenmittel (Einzahlungsbestätigung bzw. Bankgarantie);
- Berechnung des vorhandenen und erforderlichen Eigenkapitals;
- Bestätigung des Handelsregisters über die Eintragungsfähigkeit der Firma;
- Dokumente zum Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen:
  - Funktionsbeschreibungen
  - Unterzeichnete und datierte Lebensläufe im Original
  - Kopien von Diplomen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie Referenzschreiben, welche die fachliche Qualifikation aufzeigen
  - Farbige Pass- oder Ausweiskopie
  - Strafregisterauszüge (nicht älter als drei Monate)
  - Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, sofern dadurch die Ausübung der jeweiligen Funktion beeinträchtigt wird, sowie eine Verpflichtungserklärung, diesbezügliche Änderungen bekannt zu geben. Diese Angaben sind unterzeichnet im Original einzureichen.
  - Persönliche Erklärung, ob ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder letzteres rechtskräftig abgeschlossen wurde;
- Grafische Darstellung der Eigentümerstruktur bis zum Letzteigentümer;
- Weisung hinsichtlich Anlageentscheide;
- Weisung hinsichtlich Risikomanagement mit Risk Map;
- Weisung hinsichtlich Compliance;
- Weisung hinsichtlich Innenrevision;
- Angaben zur Vergütungspolitik;
- Darstellung der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- Delegationsverträge.

Die Geschäftsleitung des AIFM muss weiterhin bestätigen, dass keine Verweigerungsgründe nach Art. 30 Abs. 2 AIFMG vorliegen. Zu beachten ist, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

## **4. Kosten**

### **4.1. Zulassungsgebühr:**

Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung beträgt CHF 20'000 im Regelfall und unter Auflagen CHF 25'000 (Art. 30 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt C Ziffer 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

### **4.2. Steuern:**

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Verwaltungsgesellschaften sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)).

### **4.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister:**

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

## **5. Notifikation**

AIFM aus Liechtenstein können im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR oder über die Errichtung einer Zweigniederlassung in dem EWR-Aufnahmemitgliedstaat tätig werden. Um eine Notifikation vorzunehmen, bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Antrags an die FMA. Die Wegleitung zur Notifikation der AIFM-Tätigkeit steht auf der Webseite der FMA zur Verfügung. Auch können AIF aus Liechtenstein in anderen Mitgliedstaaten des EWR vertrieben werden.

## **6. Erlöschen und Entzug der Zulassung**

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen und den Entzug einer Zulassung sind in den Art. 50 und 51 AIFMG geregelt. Gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. e AIFMG können insbesondere von der FMA erteilte Zulassungen entzogen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat.

## **7. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);
- Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV).